

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei ***** gegen die beklagte Partei **B***** AG**, *****, vertreten durch *****, und der auf Seite der beklagten Partei beigetretenen Nebenintervenientin **C***** AG**, *****, vertreten durch *****, wegen EUR 168'846.53 s.A. über die Revision der beklagten Partei (Revisionsinteresse EUR 168'846.53 s.A.) gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 15.09.2022, 08 CG.2021.57-30, mit dem der Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 11.01.2022, 08 CG.2021.57-18, keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Händen ihrer Vertreter die mit CHF 4'300.24 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen vier Wochen zu ersetzen.

T a t b e s t a n d:

1. Gegenstand des Verfahrens sind allfällige Ansprüche aus der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung von Lebensversicherungsverträgen nach erfolgtem Rücktritt.

2. Die Klägerin ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in St. Gallen. Ihr Zweck besteht unter anderem in der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten sowie dem Erwerb und dem Inkasso von Forderungen.

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft und Versicherung nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Ruggell (Handelsregister Nr. *****). Die Beklagte ist die Gesamtrechtsnachfolgerin der ***** Versicherung AG.

Die Beklagte vertrieb die streitgegenständliche fondsgebundene Lebensversicherungspolice nicht selbst. Vermittlerin war die Nebenintervenientin. Sie vermittelte die Lebensversicherungspolice als vertraglich gebundene Vertriebspartnerin und im Rahmen eines Strukturvertriebs der beklagten Partei. Die Nebenintervenientin hat dabei als Vermittlerin Unterlagen der beklagten Partei, so insbesondere das Antragsformular „***** – Antrag *fondsgebundene Lebensversicherung*“, das Formular

„Zusatzvereinbarung“, das Formular „Anlagestrategie“, das Formular „Mehrfachantrag“ und das Formular „Risikoaufklärung/Gesprächsprotokoll“ erhalten.

Auf Initiative von ***** haben ***** und ***** (die „Versicherungsnehmer“) bei der beklagten Partei eine fondsgebundene Lebensversicherungspolice „*****“ Nr. ***** sowie Nr. *****, jeweils mit Versicherungsbeginn am 01.06.2005, abgeschlossen. Vor Vertragsunterzeichnung hatte sich ***** mit ***** von der Nebenintervenientin mehrfach getroffen. ***** war bei diesen Besprechungen nicht immer anwesend. Schliesslich haben ***** und ***** anlässlich der gemeinsamen Besprechung mit ***** vom 18.07.2005 den Versicherungsantrag/ Versicherungsvertrag unterzeichnet. Es kann nicht festgestellt werden, ob bei den Vertragsgesprächen über die Retrozessionen, Aufschläge und Depotgebühren gesprochen wurde. Inwiefern über andere anfallende Kosten gesprochen wurde, kann ebenfalls nicht festgestellt werden, wobei die jährlichen Verwaltungskosten vom 0.8% sowie die einmaligen Abschlusskosten explizit besprochen wurden und diese statt mit 3.5% mit 2.0% vereinbart wurden. Den Versicherungsnehmern wurde nie eine schriftliche Mitteilung über die gesamten Kosten übergeben oder übermittelt oder mitgeteilt, welche Rendite erzielt werden müsste, um sämtliche mit Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung entstehenden Kosten abzudecken.

Versicherungsnehmer sowie versicherte Person waren die Versicherungsnehmer. Die Lebensversicherung besteht aus 44 Einzelpolicen, die auf der Grundlage von

zwei Mehrfachanträgen vom 18.07.2005 abgeschlossen wurden, wobei auf Wunsch von ***** und ***** sämtliche Vertragsbestandteile bei allen auszustellenden Policen mit Ausnahme der Prämie ident sind. Die Policen sind nach der Prämienhöhe wie folgt abzugrenzen:

- Die vereinbarte Prämiensumme für die Police Nr. ***** betrug Euro 200'000.00, bestehend aus insgesamt 8 Policen mit einer Prämie von jeweils Euro 25'000.00.
- Die vereinbarte Prämiensumme für die Police Nr. ***** betrug Euro 1'800'000.00, bestehend aus insgesamt 36 Policen mit einer Prämie von jeweils Euro 50'000.00.

Der Versicherungsantrag auf Abschluss einer Lebensversicherung für die Policen Nr. ***** bis ***** vom 18.07.2005 („Versicherungsantrag/Versicherungsvertrag vom 18.07.2005“) hat folgenden Inhalt:

XXX

Im Versicherungsvertrag vom 18.07.2015 (richtig: 18.07.2005) wird auf Seite 3 festgehalten, dass die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der ***** Versicherung AG gelten und zum Vertragsinhalt werden. Zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Versicherungsantrags/ Versicherungsvertrags vom 18.07.2005 waren die AVB vom 17.12.2003 in Kraft, welche den Versicherungsnehmern bei Vertragsunterzeichnung am 18.07.2005 gezeigt wurden und wie folgt lauteten:

XXX

Ebenfalls am 18.07.2005 wurde die Anlagestrategie wie folgt vereinbart:

XXX

Die Versicherungsnehmer haben am 18.07.2005 das folgende Dokument „*Risikoaufklärung/Gesprächsprotokoll*“ unterzeichnet:

XXX

Im Falle des Ablebens der ***** und/oder ***** sollen gemäss Zusatzvereinbarung vom 19.07.2005 nachfolgende Personen Versicherungsnehmer werden:

1. *****
2. *****
3. *****
4. *****

Mit Schreiben vom 15.11.2005 hat die Beklagte den Versicherungsnehmern die Versicherungspolice, die von den AVB vom 17.12.2003 abweichenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 01.10.2005 sowie die Verbraucherinformationen zugestellt. Das Schreiben hatte folgende fettgedruckte Referenz: „*Police Nr. ******“. Mit diesem Schreiben vom 15.11.2005 hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass der Vertrag auf der Grundlage der

Versicherungspolice, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformationen als abgeschlossen gelten, wenn die Versicherungsnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Überlassung der Unterlagen nicht widersprechen (Beilage 3). Die Versicherungsnehmer haben weder widersprochen, noch etwa den AVB vom 01.10.2005 zugestimmt. Gemäss der dem Schreiben vom 15.11.2005 beigefügten „Zusatzvereinbarung zur Police Nr. *****“ sollen im Falle des Ablebens der Versicherungsnehmer folgende Personen neue Versicherungsnehmer werden:

Gemäss der dem Schreiben vom 15.11.2005 beigefügten „Term Fix Klausel“ zu den Policen Nr. ***** bis Nr. ***** vom 15.11.2005 durfte der Versicherungsvertrag mit den Policen Nr. ***** bis ***** auch im Todesfall der versicherten Personen nicht vor dem 01.01.2018 ausbezahlt werden.

Dem Schreiben vom 15.11.2005 waren zudem die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Lebensversicherung der ***** vom 01.10.2005 beigefügt. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Lebensversicherung vom 01.10.2005 wurde folgendes festgehalten:

„3 Bis wann können Sie von Ihrem Versicherungsvertrag zurücktreten oder ihm widersprechen?

1()Nach Abschluss des Versicherungsvertrages haben Sie ein Rücktrittsrecht von 30 Tagen. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn Sie über Ihr Rücktrittsrecht belehrt wurden und Sie dies mit Ihrer Unterschrift bestätigt haben. Wenn wir die Belehrung unterlassen haben, erlischt Ihr Rücktrittsrecht einen Monat nach Zahlung des Erstbeitrages. Den bis dahin geleisteten Beitrag werden wir Ihnen infolge Ihres Rücktritts in voller Höhe zurückzahlen.

(2) Haben wir Ihnen vor Vertragsabschluss die Versicherungsbedingungen oder Verbraucherinformationen noch nicht übergeben, so gilt der Vertrag auf der Grundlage der Versicherungspolice, der Versicherungsbedingungen und der weiteren Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widersprechen. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn Ihnen diese Unterlagen vollständig vorliegen und wir sie bei Aushändigung der Versicherungspolice schriftlich in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt haben. Abweichend von Satz 2 erlischt das Recht zum Widerruf jedoch ein Jahr nach Zahlung des ersten Beitrags.“

„§ 26 Klage, Gerichtsstand?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können bei dem für Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gericht (Bundesrepublik Deutschland) geltend gemacht werden. Im Übrigen gilt die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.“

Am 12.12.2008 verfasste die Beklagte ein ausschliesslich an ***** gerichtetes Schreiben. Dieses hatte folgende fettgedruckte Referenz:

*„Police Nr: ******

Neue Gesetze in Deutschland-

Änderungen in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)“

Mit Schreiben vom 12.12.2008 teilte die Beklagte ***** betreffend die Police Nr ***** unter anderem mit, dass zum 01.01.2008 ein reformiertes Versicherungsvertragsgesetz in Kraft getreten sei und dass der Deutsche Bundestag das Jahressteuerrecht 2009 verabschiedet habe, in dem auch Änderungen zur Besteuerung von Lebensversicherungsprodukten enthalten seien. Die Beklagte wies auch darauf hin, dass im nun reformierten Versicherungsvertragsgesetz weitreichende Verbesserungen zugunsten der Versicherungsnehmer enthalten seien, „zB *transparentere Bestimmungen zur vorzeitigen Vertragsauflösung von Lebensversicherungen, zur Aushändigung von Vertragsunterlagen und zum*

*Widerrufsrecht. Diese kundenfreundlichen Neuerungen haben wir bereits zum 01.07.2008 umgesetzt“. Demgegenüber seien Anpassungen zum Mindestrisikoschutz derzeit für den Vertrag der Versicherungsnehmer nicht veranlasst, könnten jedoch aufgrund einer für das nächste Jahr geplanten Konkretisierung seitens des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich werden. Aus diesem Grunde werde der bisherige Risikoschutz nicht angepasst, weshalb die neuen AVB nur den Hinweis auf den bisherigen Versicherungsschutz beinhalten würden. Die Beklagte legte dem Schreiben vom 05.12.2008 die aktualisierte Version der AVB vor. Die Versicherungsnehmer haben diesen AVB nie explizit zugestimmt. In diesen „Allgemeine Versicherungsbedingungen *****“ vom 12.12.2008 wurde das Widerrufsrecht fettgedruckt und wie folgt festgehalten:*

„§ 5 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen zu widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich zu erklären, muss keine Begründung enthalten und ist spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist abzusenden. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Sie die Versicherungspolice, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformationen erhalten haben. Nach Ausübung des Widerrufs erstatten wir Ihnen den Wert der Versicherung (§ 8 {1) AVB). Eventuell bereits belastete Kosten und Provisionen, die mit dem Abschluss, der Verwaltung und dem Versicherungsschutz des Versicherungsvertrages zusammenhängen, werden Ihnen

*rückerstattet. Eventuelle Wertverluste und externe Kosten, wie beispielsweise der Depotbank und des Vermögensverwalters, gehen jedoch ausschließlich zu Ihren Lasten. Der Widerruf ist gegenüber der B***** AG, *****, Fürstentum Liechtenstein zu erklären.*

Es wird vereinbart, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.“

Gemäss § 29 der AVB vom 12.12.2008 soll auf den Versicherungsvertrag das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.

Zur Mittelherkunft bzw. zur Compliance Prüfung hat die Beklagte folgende Aktennotiz verfasst:

XXX

Die Nebenintervenientin hat in den 10 Jahren vor dem 04.06.2019 folgende Zuwendungen abgerechnet:

- Jahr 2009: CHF 3'021.00
- Jahr 2010: CHF 1'628.00
- Jahr 2011: CHF 1'007.00
- Jahr 2012: CHF 966.00
- Jahr 2013: CHF 158.00
- Jahr 2014: CHF 979.00
- Jahr 2015: CHF 283.00

Bis zu ihrem Tod am 20.03.2010 war auch ***** Versicherungsnehmerin der Lebensversicherung. ***** ist

Alleinerbe der *****. ***** hat sämtliche Ansprüche aus der Lebensversicherung an die Klägerin abgetreten.

Mit Schreiben vom 23.10.2020 wurde gegenüber der Beklagten der Rücktritt von den Versicherungsverträgen mit den Policen Nr ***** bis ***** erklärt. Für den Rückkauf der Policen Nr. ***** bis ***** hat die Beklagte nachstehende Beträge bezahlt:

- Policen Nr. ***** bis *****:

Abschlusszahlung EUR 163'284.66 am 26.04.2017

- Policen Nr. ***** bis *****:

1. Teilzahlung Kündigung EUR 755'000 am 06.04.2017

- Policen Nr. ***** bis *****:

2. Teilzahlung Kündigung EUR 3'497.11 am 26.04.2017

- Policen Nr. ***** bis *****:

3. Teilzahlung Kündigung EUR 909'371.70 am 26.04.2017

Die Beklagte hat daher von der einbezahlten Prämiensumme von EUR 2'000'000.00 den Betrag von EUR 1'*****'153.47 an ***** bezahlt. Die Differenz zur einbezahlten Prämiensumme beträgt EUR 168'846.53.

Der Rechtsvertreter des ***** hat am 03.12.2015 die Beklagte aufgefordert, ihm verschiedene Unterlagen der Lebensversicherung zukommen zu lassen. Die Beklagte hat daraufhin den Antrag, die Versicherungspolice, die allgemeinen Versicherungsmittelungen sowie die

Endjahresmitteilungen 2005 – 2015 an die Rechtsvertretung des ***** übermittelt.

3.1. Mit ihrer am 09.03.2021 eingebrachten Klage begehrt die Klägerin, die Beklagte schuldig zu erkennen, ihr den Betrag von EUR 168'846.53 s.A. zu zahlen. Sie brachte dazu im Wesentlichen vor:

Die Beklagte habe den Versicherungsnehmern wesentliche Informationen verheimlicht. Sie habe die Versicherungsnehmer über die mit dem gegenständlichen Produkt verbundenen Kosten unzureichend und irreführend aufgeklärt. Aber auch die Belehrungen in den AVB und im Versicherungsantrag über das Rücktrittsrecht seien unzureichend gewesen. So seien der Beginn und die Dauer der Frist falsch angegeben und auch nicht drucktechnisch hervorgehoben worden.

Die Beklagte habe mit den von den Versicherungsnehmerin in die Policen eingebrachten Vermögenswerte einen Verlust von EUR 168'846.53 bis 8,44% erwirtschaftet. Vor diesem Hintergrund hätten sich die Versicherungsnehmer an die Klägerin gewandt, die schliesslich mit Schreiben vom 23.10.2020 den Rücktritt von der Lebensversicherung erklärt und die Beklagte aufgefordert habe, die ausstehende Prämie von EUR 168'846.53 s.A. unverzüglich zu überweisen. Dieser Aufforderung sei die Beklagte nicht nachgekommen.

Auf den gegenständlichen Versicherungsvertrag sei gemäss § 23 der AVB der Beklagten liechtensteinische Recht anwendbar. Auch nach deutschem Recht seien die Belehrungen und Informationen der Beklagten unzureichend, widersprüchlich oder falsch.

3.2. Die Beklagte bestritt, beantragte die Abweisung der Klage und wendete im Grossen und Ganzen ein:

Es sei deutsches Recht anzuwenden. Die Versicherungsnehmer seien vor Abschluss der Lebensversicherung über sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung durch die Nebenintervenientin informiert worden. Die Belehrung würde den Anforderungen des § 5a dVVG (aF) genügen. Das Widerspruchsrecht sei erloschen, der Klägerin stünde kein Bereicherungsanspruch zu.

Darüber hinaus hätten die Versicherungsnehmer auf das Rücktrittsrecht verzichtet, zumal sie den Versicherungsvertrag im Jahre 2017 gekündigt hätten. Die Beklagte habe auf die erfolgte Kündigung vertraut und nicht mehr mit der Geltendmachung des Rücktrittsrechts gerechnet. Die Geltendmachung eines Rechts zu einer Zeit, zu der im redlichen Verkehr mit seiner Geltendmachung nach Treu und Glauben nicht mehr gerechnet werden, sei unzulässig, auch wenn das Recht selbst noch nicht verjährt sei.

3.3. Die C***** AG trat nach Streitverkündung durch die Beklagte als Nebenintervenientin auf ihrer Seite dem Rechtsstreit bei.

4. Das Fürstliche Landgericht gab dem Klagebegehren vollinhaltlich statt und verpflichtete die Beklagte zum Kostenersatz.

4.1. Es lege seiner Entscheidung die unter Punkt 2. wiedergegebenen Feststellungen zugrunde.

4.2. In rechtlicher Hinsicht führte es aus, dass zwischen den Versicherungsnehmern und der Beklagten zulässigerweise liechtensteinisches Recht vereinbart worden sei. Die Versicherungsnehmer und damit die Klägerin seien berechtigt, das Rücktrittsrecht auszuüben. Der Hauptanspruch sowie die Zinsforderung bestünden dem Grunde und der Höhe nach zu Recht. Auch nach deutschem Recht wäre das Klagebegehren erfolgreich.

5. Das Fürstliche Obergericht gab der dagegen erhobenen Berufung der Beklagten keine Folge und verpflichtete die Beklagte zum Kostenersatz.

5.1. Die geltend gemachte Aktenwidrigkeit im Zusammenhang mit der als unstrittig dargestellten Annahme, die Lebensversicherungsverträge seien über Initiative von ***** abgeschlossen worden, liege nicht vor.

5.2. Auch die Beweisrüge sei erfolglos, weil die in Kritik gezogene Feststellung für die kollisionsrechtliche Beurteilung nicht von Bedeutung sei.

5.3. In rechtlicher Hinsicht führte das Obergericht aus, dass in Bezug auf die Anwendung von liechtensteinischem oder deutschem Recht von keiner Willenseinigung ausgegangen werden könne. Nach Art 5 IVersVG sei mangels Rechtswahl das Recht jenes Staats massgebend, in dem der Versicherungsnehmer zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe. Da dies in Deutschland gewesen sei, komme deutsches Sachrecht zur Anwendung.

Es seien hier die einschlägigen Vorschriften des sogenannten Policenmodells heranzuziehen. Die im

Versicherungsantrag, im Schreiben vom 15.11.2005 und in den jeweiligen AVB enthaltene Belehrung über das Widerspruchsrecht gemäss § 5a Abs 1 Satz 1 VVG aF sei nicht in drucktechnisch deutlicher Form gestaltet gewesen, das heisst weder durch Fettdruck noch in sonstiger Weise vom übrigen Text abgehoben worden. Ausserdem seien die Belehrungen widersprüchlich, werde doch einerseits auf eine 14-tägige Widerspruchsfrist und andererseits auf eine 30-tägige Frist hingewiesen. Bereits aus diesem Grund wäre das Widerspruchsrecht gemäss § 5a Abs 2 Satz 4 VVG aF erst ein Jahr nach der Zahlung der ersten Prämie erloschen.

Die Beweislast, dass den Versicherungsnehmern die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (für eine Auslösung der Frist zur Erhebung des Widerspruchs) tatsächlich und in ausreichendem Umfang zugekommen seien, treffe den Versicherer. Dieser Beweispflicht sei die Beklagte nicht nachgekommen. Es fänden sich dazu keine konkreten Feststellungen, welche rechtlich den Schluss zuliessen, die Vertraulichkeitsinformationen wären den Versicherungsnehmern im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zugekommen. Auch aus diesem Grund wäre das Recht zum Widerspruch abweichend von Satz 1 erst ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie erloschen.

Das Widerspruchsrecht hätte jedoch nach Ablauf der Jahresfrist und noch im Zeitpunkt der Erklärung des „Rücktritts“ am 23.10.2020 fortbestanden. Eine richtlinienkonforme Auslegung des § 5a Abs 2 Satz 4 VVG aF auf Grundlage der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19.12.2013 lasse das

Widerspruchsrecht fortbestehen, wenn der Versicherungsnehmer – wie hier – nicht ordnungsgemäss über das Recht zum Widerspruch belehrt worden sei und/oder die Verbraucherinformation oder die Versicherungsbedingungen nicht erhalten habe. Die Kündigung des Versicherungsvertrags im Jahre 2017 stehe nach deutscher Rechtsprechung dem Widerspruch nicht entgegen.

Die Versicherungsnehmer respektive die Klägerin hätten das Recht zum Widerspruch aber auch nicht verwirkt. Ein konkludenter Verzicht auf die Geltendmachung liege nicht vor. Es könne auch nicht von einer Rechtsverfolgung wider Treu und Glauben ausgegangen werden.

Da die Beklagte in der Berufung keine (relevanten) Einwendungen gegen die Höhe der geltend gemachten Forderungen erhoben habe, sei darauf nicht einzugehen. Die geltend gemachten sekundären Feststellungsmängel lägen nicht vor. Im Ergebnis sei daher die erstinstanzliche Entscheidung zu bestätigen.

6. Gegen diese Entscheidung richtet sich die auf den Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung gestützte Revision der Beklagten. Sie mündet in den Antrag, die obergerichtliche Entscheidung dahin abzuändern, dass das Klagebegehren vollumfänglich abgewiesen werde, hilfsweise die obergerichtliche Entscheidung aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht oder das Fürstliche Landgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin bestreitet in ihrer Revisionsbeantwortung das Vorliegen des geltend gemachten Revisionsgrundes und beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

7. Die Beklagte bringt in ihrer Revision zusammengefasst und im Wesentlichen vor:

Unter Beachtung der bei Vertragsabschluss tatsächlich übersandten AVB vom 01.10.2005 (Beilage 6) seien die Versicherungsnehmer nach deutschem Recht vollständig und korrekt informiert und aufgeklärt worden.

7.1. Das Obergericht habe zu Unrecht die AVB vom 17.12.2003 in die Beurteilung miteinbezogen. Da auf den vorliegenden Vertrag das „Policenmodell“ Anwendung finde, sei der Versicherungsvertrag erst mit Schreiben vom 15.11.2005 zustande gekommen, sodass den AVB vom 17.12.2003 keine Bedeutung zukomme. Im Schreiben vom 15.11.2005 sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass der Vertrag auf der Grundlage der Versicherungspolice, der AVB und der Verbraucherinformation als abgeschlossen gelte. Dabei seien die AVB vom 01.10.2005 mit einer 30-tägigen Widerspruchsfrist gemeint gewesen. Von einer widersprüchlichen Belehrung könne keine Rede sein. Die Voraussetzungen für ein „ewiges“ Widerspruchsrecht lägen nicht vor.

Selbst wenn die AVB vom 17.12.2003 wirksam vereinbart worden sein sollten, wäre es durch die Übersendung der AVB vom 01.10.2005 zu einer Vertragsänderung gekommen, mit der eine gesetzmässige

Belehrung über das 30-tägige Widerspruchsrecht erfolgt sei.

7.2. Unter Bedachtnahme auf die erstgerichtliche Feststellung, wonach die Widerspruchsbelehrung in den AVB vom 12.12.2008 (gemeint: 27.11.2008) mit Fettdruck hervorgehoben worden sei, sei das Widerspruchsrecht zumindest gegenüber der Versicherungsnehmerin ***** gültig vereinbart worden. Auch der zweite Versicherungsnehmer, *****, sei gemäss den Feststellungen spätestens 2015 über das Widerspruchsrecht korrekt (mit optischer Hervorhebung) belehrt worden, weil seinen Rechtsvertretern der Antrag, die Versicherungspolice, die AVB sowie die Endjahresmitteilungen 2005-2015 übermittelt worden seien. Ausserdem sei dem Normzweck der optischen Hervorhebung durch die Belehrung in mehreren Dokumenten entsprochen worden.

7.3. Die Rechtsansicht des Obergerichts, dass die Verbraucherinformationen den Versicherungsnehmern nicht zugekommen wären und deshalb das Recht zum Widerspruch fortbestehe, sei unrichtig. Das Obergericht übersehe nämlich die Feststellungen des Erstgerichts, wonach die Verbraucherinformationen den Versicherungsnehmern zugestellt worden seien. Selbst wenn die den Versicherungsnehmern überlassene Verbraucherinformation inhaltlich unvollständig gewesen wäre, ergebe sich daraus kein Fortbestehen des Widerspruchsrechts. Das Widerspruchsrecht würde nur dann „ewig“ fortbestehen, wenn keine oder eine falsche Belehrung über die Frist des Widerspruchsrechts selbst

erfolgt wäre, was hier aber nicht vorläge, zumal unabhängig von der Verbraucherinformation hinreichend über die 30-tägige Frist belehrt worden sei.

7.4. Aus anwaltlicher Vorsicht werde noch ausgeführt, dass das Widerspruchsrecht rechtsmissbräuchlich ausgeübt worden sei (unter Hinweis auf § 242 BGB). Die Klägerin verfolge mit dem erklärten Widerspruch kein schützenswertes Eigeninteresse, zumal es sich bei sämtlichen vermeintlichen Aufklärungsfehlern letztlich um formale Fehler handle. In tatsächlicher Hinsicht sei für die Klägerin bzw die Versicherungsnehmer kein Nachteil ersichtlich.

7.5. Das Obergericht habe auch die Höhe des Anspruchs unrichtig beurteilt. Die Klägerin sei in Bezug auf die geltend gemachten Verzugszinsen von 5% ihrer Beweispflicht nicht nachgekommen. Im Urteil fänden sich keine Feststellungen betreffend die tatsächlich erzielten Nutzungszinsen der Beklagten.

7.6. Das Berufungsgericht habe zum Inhalt der Verbraucherinformation keine bzw keine ausreichenden oder widersprüchlichen Feststellungen getroffen. Dieser sekundäre Feststellungsmangel sei bereits in der Berufung geltend gemacht worden. Bei entsprechenden Feststellungen wäre das Obergericht zur Rechtsansicht gelangt, dass der gesetzmässigen Belehrung der Versicherungsnehmer genüge getan worden sei und sohin der Klägerin kein Widerspruchsrecht mehr zustehe.

8. Die Klägerin setzt in ihrer Revisionsbeantwortung den Ausführungen in der Revision folgende Argumente entgegen:

8.1. Die insgesamt sechs Widerspruchsbelehrungen seien nicht nur widersprüchlich gewesen, sondern unter Bedachtnahme auf die einschlägige Judikatur des BGH auch inhaltlich ungenügend.

8.2. Wenn auch die Widerspruchsbelehrung in den AVB vom 27.11.2008 mit Fettdruck hervorgehoben worden sei, sei sie unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des BGH ungenügend. Die AVB seien über elf Seiten lang gewesen, und es sei in den AVB auch bei zahlreichen anderen Themen die Überschrift mit identischem Fettdruck wie bei der Widerspruchsbelehrung hervorgehoben worden. Ausserdem sei im Begleitschreiben vom 12.12.2008 mit keinem Wort auf das Widerspruchsrecht in den AVB hingewiesen worden, sodass die Belehrung in den AVB leicht habe untergehen können.

Der Widerspruchsbelehrung in den AVB vom 27.11.2008 würden auch zahlreiche weitere Mängel anhaften. So enthalte die Widerspruchsbelehrung den unrichtigen Hinweis, dass der Widerspruch schriftlich zu erklären sei, und es fehle der Hinweis, dass die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs die Frist wahre. Dazu komme, dass gemäss § 5a Abs 2 VVG aF die Widerspruchsbelehrung bereits bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu erfolgen habe. Spätere Belehrungen seien damit überhaupt unbeachtlich. Ferner sei das Schreiben vom 12.12.2008, mit dem die AVB vom 27.11.2008 übermittelt worden seien, nur an ***** adressiert gewesen. Darin werde auch nur auf die Police Nr ***** Bezug genommen, während die beiden anderen Policen gar nicht erwähnt worden seien.

Letztlich hätte die Beklagte die Versicherungsnehmer auch in Kenntnis setzen müssen, dass die Widerspruchsbelehrung in den AVB vom 27.11.2008 für sie noch gelte. Ohne entsprechenden Hinweis sei dies für die Versicherungsnehmer nicht erkennbar gewesen, da der Abschluss des Versicherungsvertrags damals schon drei Jahre zurückgelegen sei. Aufgrund der Widersprüchlichkeit der verschiedenen Belehrungen wären die Versicherungsnehmer auch darüber aufzuklären gewesen, dass alle bisherigen Belehrungen unrichtig seien.

8.3. Die Beklagte wäre verpflichtet gewesen, darzulegen, dass sie den Versicherungsnehmern sämtliche Informationen nach § 10a VAG aF schriftlich zukommen habe lassen. Dieser Pflicht sei sie, wie das Obergericht zu Recht ausgeführt habe, nicht nachgekommen.

Der Vollständigkeit halber würde das Fehlen von Feststellungen dazu, welche Informationen die Klägerin den Versicherungsnehmern nicht schriftlich zukommen habe lassen, als sekundärer Feststellungsmangel gerügt (im Detail siehe Rz 32 in der Revisionsbeantwortung).

Schliesslich sei auch die Behauptung der Beklagten, dass eine Verletzung der Informationspflichten nach Anlage D Abschnitt 1 VAG aF nur zu einem Rücktrittsrechts innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist führe, unrichtig. Diese Rechtsfolge gehe aus der von ihr zitierten Entscheidung des BGH nicht hervor.

8.4. Den Belehrungen der Beklagten hafteten nicht nur unbedeutende Mängel an, vielmehr seien die Belehrungen inhaltlich falsch und widersprüchlich gewesen. Es hätte auch wesentliche Angaben gemäss § 10a

VAG aF gefehlt. Vor diesem Hintergrund könne von Rechtsmissbrauch keine Rede sein.

8.5. Soweit sich die Revision gegen die Höhe der Ansprüche richte, sei sie nicht gesetzmässig ausgeführt. Die Beklagte habe in ihrer Berufung keine Einwendungen gegen die Höhe des Zuspruchs erhoben. Erst jetzt in der Revision wende sie ein, dass der Zinsanspruch nicht zustehe, weil keine Feststellungen betreffend die tatsächlich erzielten Nutzungszinsen der Beklagten getroffen worden seien. Die Beklagte erhebe damit eine neue Einwendung, die sich auf selbständige rechtserzeugende bzw rechtsvernichtende Tatsachen beziehe. Dies sei nicht mehr zulässig.

8.6. Die Beklagte führe nicht aus, welche konkreten Feststellungen sie begehre. Schon deshalb fehle es an einer gesetzmässig ausgeführten Rechtsrüge. Es fehle auch entsprechendes Vorbringen.

9. Die Revision ist gemäss § 471 Abs 2 ZPO zulässig, sie ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe :

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat erwogen:

9.1. Tritt der Rechtsmittelwerber der Beurteilung einer selbständigen Rechtsfrage durch das Berufungsgericht nicht entgegen, ist diese Rechtsansicht nicht mehr zu überprüfen (vgl RIS-Justiz RS0043338 [T 18]; RS0041570 [T 8]). Keine der Parteien zieht die

Beurteilung des Obergerichts, wonach der geltend gemachte Anspruch nach deutschem Sachrecht zu beurteilen ist, in den Rechtsmittelschriften in Zweifel. Auf die selbständig zu beurteilende Rechtsfrage des anwendbaren Rechts ist daher nicht einzugehen (*Becker* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.54 unter Hinweis auf LES 2016, 41).

9.2. Die organisationsrechtliche Zuordnung eines Gerichts zu einem bestimmten Staat bestimmt auch das Verfahrensrecht (*lex fori*) ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien „Staatsangehörige“ des Verfahrensstaats sind (*Konecny* in *Fasching/Konecny*³ I Einl Rz 111). Es gilt daher unabhängig davon, dass hier deutsches Sachrecht anzuwenden ist, liechtensteinisches Prozessrecht (LES 2003, 324; vgl LES 1987, 127).

9.3. Nach Art 3 IPRG (= § 3 öIPRG) ist das ausländische Recht genau so wie in seinem ursprünglichen Geltungsbereich anzuwenden. Dabei kommt es in erster Linie auf die Anwendungspraxis des ausländischen Rechts durch die herrschende (höchstgerichtliche) Rechtsprechung des betreffenden Staats an (LES 2006, 342; *Rechberger* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 271 Rz 3; *Klauser/Kodek*, JN-ZPO¹⁸ § 271 ZPO E 8; *Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner*, ABGB³⁷ § 3 IPRG E 1). Es ist nicht Aufgabe des Obersten Gerichtshofs, einen Beitrag zur Auslegung ausländischen Rechts zu liefern (RIS-Justiz RS0042948 [T 14]).

9.4. Zur hier bestehenden Widerspruchsthematik gibt es einschlägige Judikatur des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH).

9.4.1. Die hier massgebliche Bestimmung des § 5a Versicherungsvertragsgesetz (VVG) aF, die 1994 in das VVG eingefügt, mehrfach geändert und mit Ablauf des Jahres 2007 ausser Kraft gesetzt wurde, regelte den Vertragsabschluss nach dem sogenannten Policenmodell. Es betraf Fälle, in denen der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben und eine den Anforderungen des § 10a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) aF genügende Verbraucherinformation unterlassen hatte. Der Antrag des Versicherungsnehmers stellte das Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Dieses nahm der Versicherer dadurch an, dass er dem Versicherungsnehmer mit der Versicherungspolice die AVB und die für den Vertragsschluss massgebliche Verbraucherinformation übersandte. Durch die Annahme kam der Vertrag aber noch nicht zustande. Vielmehr galt er gemäss § 5a Abs 1 Satz 1 VVG aF erst dann als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widersprach. Bis zum Ablauf dieser Frist war von einem schwebend unwirksamen Vertrag auszugehen. Der Vertrag erlangte rückwirkend zum Zeitpunkt der Vertragsannahme Wirksamkeit, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb der Widerspruchsfrist von seinem Recht zum Widerspruch keinen Gebrauch gemacht hatte. Ab August 2001 war der Widerspruch nicht mehr in Schriftform, sondern in Textform zu erklären. Im Dezember 2004 wurde die Widerspruchsfrist für Lebensversicherungsverträge auf 30 Tage verlängert. Im Zuge der Reform des VVG wurde § 5a VVG schliesslich und endlich aufgehoben (*Harsdorf-*

Gebhardt, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Versicherungsrecht – § 5a VVG aF, r+s 2016, 433 [434]).

Der Grundsatzentscheidung des BGH vom 07.05.2014, IV ZR 76/11 (veröffentlicht in BGHZ 201, 101 = r+s 2014, 340 = VersR 2014, 817 Rn 16) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der klagende Versicherungsnehmer begehrte die Rückzahlung geleisteter Versicherungsbeiträge aus einer Rentenversicherung nach einem Widerspruch gemäss § 5a Abs 1 Satz 1 VVG aF und Schadenersatz. Er beantragte bei der Beklagten den Abschluss eines Rentenversicherungsvertrags mit Vertragsbeginn im Dezember 1998. Die AVB und die Verbraucherinformation erhielt er mit Übersendung des Versicherungsscheins. Dabei wurde er nicht über sein Widerspruchsrecht belehrt. Von Dezember 1998 bis Dezember 2002 zahlte der Kläger Versicherungsbeiträge in Höhe von etwa EUR 51'100.00. Im Juli 2007 kündigte er und erhielt einen Rückkaufswert von rund EUR 52'700.00. Ende März 2008 erklärte der Kläger den Widerspruch nach § 5a Abs 1 Satz 1 VVG aF gegenüber der Beklagten und forderte sie zur Rückzahlung aller Beiträge nebst Zinsen auf.

Der erkennende Senat hat mit Beschluss vom 28.03.2012 (VersR 2012, 608) dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung die Frage vorgelegt, ob Art 15 Abs 1 Satz 1 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung unter Berücksichtigung des Art 31 Abs 1 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung dahin auszulegen, dass er einer Regelung – wie § 5a Abs 2 Satz 4 VVG aF – entgegensteht, nach der ein Rücktritts- oder

Widerspruchsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, selbst wenn der Versicherungsnehmer nicht über das Recht zum Rücktritt oder Widerspruch belehrt worden ist. Der EuGH bejahte mit Urteil vom 19.12.2013 (C-209/12, VersR 2014, 225) die Vorlagefrage.

Davon ausgehend kam der BGH in seiner Grundsatzentscheidung vom 07.05.2014, IV ZR 76/11, zum Schluss, dass der Kläger dem Grunde nach aus ungerechtfertigter Bereicherung Rückzahlung der an die Beklagte gezahlten Prämien verlangen kann, weil er diese rechtsgrundlos geleistet hat. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Rentenversicherungsvertrag kam auf der Grundlage des § 5a VVG aF nicht wirksam zustande, weil der Kläger rechtzeitig den Widerspruch erklärte. Da der Kläger nach den für den BGH bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts mit Übersendung des Versicherungsscheins nicht in drucktechnisch deutlicher Form über sein Widerspruchsrecht belehrt worden war, wurde die Widerspruchsfrist nicht in Lauf gesetzt. Der BGH reduzierte § 5a Abs 2 Satz 4 VVG aF richtlinienkonform dergestalt, dass er im Anwendungsbereich der Zweiten und der Dritten Richtlinie Lebensversicherung keine Anwendung findet. Für davon erfasste Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung besteht grundsätzlich ein Widerspruchsrecht fort, wenn der Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäss über sein Recht zum Widerspruch belehrt worden ist und/oder die Verbraucherinformation oder die Versicherungsbedingungen nicht erhalten hat. Hingegen ist

§ 5a Abs 2 Satz 4 VVG aF für alle Versicherungsarten ausserhalb des Bereichs der Richtlinien (etwa Krankenversicherung, Unfallversicherung, Sachversicherung) unverändert anwendbar.

Der BGH judizierte in seiner Grundsatzentscheidung weiters, dass die vom Kläger ausgesprochene Kündigung des Versicherungsvertrags dem späteren Widerspruch nicht entgegenstand. Da der Kläger über sein Widerspruchsrecht nicht ausreichend belehrt wurde, konnte er sein Wahlrecht zwischen Kündigung und Widerspruch nicht sachgerecht ausüben. Der Kläger hatte sein Recht zum Widerspruch auch nicht verwirkt. Es fehlte jedenfalls am erforderlichen Umstandsmoment. Ein schutzwürdiges Vertrauen konnte die Beklagte schon deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil sie die Situation selbst herbeigeführt hatte, indem sie dem Kläger keine ordnungsgemässe Widerspruchsbelehrung erteilt hatte. Aus dem selben Grund lag in der Geltendmachung des bereicherungsrechtlichen Anspruchs keine widersprüchliche und damit unzulässige Rechtsausübung.

9.4.2. Auf der Linie dieser Entscheidung liegt auch das Urteil des BGH vom 17.12.2014, IV ZR 260/11 (veröffentlicht in r+s 2015, 60 = VersR 2015, 224 Rn 13), zu § 8 Abs 5 VVG aF. Die darin getroffene Regelung, nach der auch bei nicht ordnungsgemässer Belehrung des Versicherungsnehmers über sein Rücktrittsrecht dieses einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie erlischt, ist ebenfalls richtlinienkonform einschränkend dahin auszulegen, dass sie im Bereich der Lebens- und Rentenversicherungen und der Zusatzversicherung zur

Lebensversicherung nicht anwendbar ist, hingegen auf die übrigen von § 8 VVG aF erfassten Versicherungsarten uneingeschränkt Anwendung findet.

9.4.3. Ein wesentlicher Streitpunkt war in zahlreichen Verfahren, ob die vom Versicherer erteilten Widerspruchsbelehrungen den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Anforderungen standhalten. Die Widerspruchsbelehrung musste nach § 5a Abs 2 Satz 1 VVG aF drucktechnisch deutlich hervorgehoben sein. Dies ist etwa durch Fettdruck, eine andere Farbe, Schriftart oder Schriftgrösse, Einrücken oder Einrahmen möglich (BGH vom 28.01.2004, IV ZR 58/03, r+s 2004, 271 = VersR 2004, 497 unter 3d). Ob diese oder andere Gestaltungsmittel genügen, um den Versicherungsnehmer auf die Belehrung aufmerksam zu machen, muss in jedem Einzelfall beurteilt werden. Ausserdem musste der Versicherungsnehmer auf das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer hingewiesen werden (*Harsdorf-Gebhardt*, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Versicherungsrecht – § 5a VVG aF, r+s 2016, 433 [442 ff]).

9.4.4. Aus dem Zusammenhang mit § 5a Abs 1 Satz 1 VVG aF ergibt sich, dass der Versicherungsnehmer auf die vorgeschriebene Form des Widerspruchs (Schriftlichkeit oder Textform) hingewiesen werden musste (BGH vom 28.01.2004, IV ZR 58/03, r+s 2004/271 = VersR 2004, 497 unter 3b). Fehlt dieser Hinweis, ist die Widerspruchsbelehrung bereits deshalb inhaltlich fehlerhaft (BGH vom 29.07.2014, IV ZR 384/14; IV ZR 448/14). Ausserdem war der Hinweis erforderlich, dass gemäss § 5a Abs 2 Satz 3 VVG aF die rechtzeitige

Absendung des Widerspruchs die 14-tägige Frist wahrt (BGH vom 28.01.2004, IV ZR 58/03, r+s 2004, 271 = VersR 2004, 497 unter 3c). Allerdings ersetzt dieser Hinweis nicht die notwendige Belehrung über das gesetzliche Formerfordernis (BGH vom 29.07.2014, IV ZR 384/14; IV ZR 448/14; vom 17.06.2015, IV ZR 426/13, juris Rn 12.

9.5.1. Unter Beachtung dieser hier massgeblichen Judikatur liegt entgegen den Ausführungen der Beklagten keine Fehlbeurteilung vor (§§ 469a, 482 ZPO). Ergänzend ist auszuführen:

9.5.2. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Widerspruchsbelehrung insoweit widersprüchlich war, als in den AVB vom 17.12.2003 auf eine 14-tägige Widerspruchsfrist hingewiesen wurde und im Schreiben der Beklagten vom 15.11.2005 und den damit mitgesandten AVB vom 01.10.2005 von der damals gesetzlich vorgesehenen 30-tägigen Widerrufsfrist die Rede ist. Die Widerspruchsbelehrung war jedenfalls insoweit nicht ordnungsgemäss, als sie nicht drucktechnisch deutlich gestaltet wurde. Das gesetzliche Kriterium der drucktechnischen Hervorhebung blendet die Beklagte in ihrer Revision zur Gänze aus. Mangels ausreichender Belehrung ist daher das Widerspruchsrecht nicht erloschen, sondern stand den Versicherungsnehmern zum Zeitpunkt des tatsächlich erfolgten Rücktritts am 23.10.2020 noch zu.

9.5.3. Soweit sich die Beklagte in ihrer Revision darauf beruft, der Versicherungsnehmerin ***** seien mit Schreiben vom 12.12.2008 die AVB vom 27.11.2008 vorgelegt worden, in denen unter § 5 das Widerspruchsrecht fettgedruckt worden sei und insoweit der optischen

Hervorhebung entsprochen habe, und auch der Versicherungsnehmer ***** sei spätestens im Jahre 2015 entsprechend der optischen Hervorhebung korrekt über die Widerrufsfrist belehrt worden, ist zu entgegnen:

9.5.3.a) Entgegen der Ansicht der Beklagten reicht die drucktechnische Hervorhebung der Belehrung über das Widerspruchsrecht hier nicht aus. Nach der dazu strengen Judikatur des BGH genügt eine drucktechnische Hervorhebung der Widerspruchsbelehrung dann nicht, wenn ein solcher Fettdruck auch für die Überschriften anderer Themen verwendet wird und sich nicht wesentlich vom übrigen Text abhebt, etwa durch eine andere Farbe, Schriftart oder -grösse oder durch Einrücken, Einrahmen oder in anderer Weise (vgl BGH vom 28.01.2004, IV ZR 58/03).

9.5.3.b) Die dem Schreiben der Beklagten vom 12.12.2008 beigeschlossenen AVB vom 28.11.2008 werden der in § 5a Abs 2 Satz 1 VVG aF geforderten Deutlichkeit nicht gerecht. Der für das Widerrufsrecht verwendete Fettdruck findet sich auch bei sämtlichen Überschriften der 11-seitigen AVB. Die Belehrung „§ 5 Widerrufsrecht“ ist auch nicht textlich eingerückt oder eingerahmt, in einer anderen Schriftart oder -grösse oder in einer anderen Farbe gedruckt. Die insoweit erweiterte Sachverhaltsgrundlage (vgl RIS-Justiz RS0121557 [T 3]) macht deutlich, dass die solcher Art erfolgte Belehrung der Bedeutung des Widerspruchsrechts nicht gerecht wird.

9.5.3.c) Ausserdem fehlte in der Belehrung über das Widerrufsrecht der konkrete Hinweis, dass gemäss § 5a Abs 2 Satz 3 VVG aF die rechtzeitige Absendung des

Widerspruchs die Widerspruchsfrist wahrt (vgl BGH vom 28.01.2004, IV ZR 58/03).

9.5.3.d) Unabhängig davon verlangt § 5a Abs 2 VVG aF, dass die Widerspruchsbelehrung bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu erfolgen hat. Spätere Belehrungen – so wie hier erfolgt – sind nach dem damaligen Gesetzeswortlaut ohne Bedeutung. Die Klägerin weist in ihrer Revisionsbeantwortung zu Recht auch daraufhin, dass das Schreiben der Beklagten vom 12.12.2008 nur an ***** adressiert war, nicht auch an den zweiten Versicherungsnehmer ***** , und dass auch nur die Police Nr ***** genannt wurde, während alle anderen Policen Nr ***** bis ***** und ***** bis ***** unerwähnt blieben.

9.5.3.e) Entgegen der Ansicht der Beklagten besteht keine Feststellung, wonach der Versicherungsnehmer ***** „spätestens im Jahre 2015 entsprechend der optischen Hervorhebung korrekt über seine Widerrufsfrist belehrt“ worden sei. Es wurde lediglich festgestellt, dass die Rechtsvertreter unter anderem die „allgemeinen Versicherungsmitteilungen“ übersandt erhielten. Ob und gegebenenfalls welche AVB davon umfasst waren, ergibt sich aus den Feststellungen gerade nicht. Insoweit geht die Revision nicht vom konkret festgestellten Sachverhalt aus; sie bleibt daher in diesem Punkt unbeachtlich (vgl *Becker* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.40 mN aus der Judikatur).

9.5.4. Ausgehend von dem Zwischenergebnis, dass keine ordnungsgemäße Widerspruchsbelehrung stattgefunden hat, kommt es auf die Frage der Übermittlung

der massgeblichen Verbraucherinformationen im Sinne des § 10a VAG aF hier nicht mehr an. Auf die diesbezüglichen Revisionsausführungen ist nicht näher einzutreten. Ebenso sind die in diesem Zusammenhang von beiden Seiten relevierten sekundären Feststellungsmängel ohne Bedeutung. Die von der Beklagten eingemahnte Feststellung des Inhalts der Beilage 6/Seite 6 „Verbraucherinformation gemäss § 10a des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) für das Produkt *****“ würde nichts daran ändern, dass die beiden Versicherungsnehmer über das Widerspruchsrecht nicht in drucktechnisch deutlicher Form belehrt worden sind.

9.5.5. Zu den Ausführungen in der Revision, die Versicherungsnehmer hätten das Widerspruchsrecht rechtsmissbräuchlich in Anspruch genommen und verfolgten kein schützenswertes Eigeninteresse, ist anzumerken, dass sich das Berufungsgericht mit dieser Frage ausführlich auseinandergesetzt hat (siehe Punkt 7.3.2.4 der OG Entscheidung). Auf diese Überlegungen geht die Beklagte mit keinem Wort ein. Der festgestellte Sachverhalt enthält keine Anhaltspunkte, dass das frühere Verhalten der Versicherungsnehmer mit dem späteren sachlich unvereinbar wäre. Im Hinblick darauf, dass die Beklagte es verabsäumt hat, die Versicherungsnehmer über ihr Widerspruchsrecht ordnungsgemäss zu belehren, kann sie keine vorrangige Schutzwürdigkeit für sich beanspruchen (BGH vom 07.05.2014, IV ZR 76/11 Rn 40). Die von der Beklagten zitierten Entscheidungen des BGH vom 22.06.2022, IV ZR 14/21, und vom 10.02.2021, IV ZR 32/20, beruhen auf anderen Sachverhalten und sind insoweit nicht einschlägig. In beiden Fällen war der Kläger

ordnungsgemäss belehrt worden. In der erstgenannten Entscheidung war die Widerspruchsbelehrung entsprechend eingerahmt, in der zweitgenannten fettgedruckt. Den gesetzlichen Vorgaben einer drucktechnischen Hervorhebung der Widerspruchsbelehrung war Genüge getan. Der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs hier geht damit ins Leere.

9.5.6. Soweit die Beklagte in ihrer Revision den Zuspruch von 5% Verzugszinsen kritisiert, ist zu entgegen, dass eine im Berufungsverfahren unterbliebene oder nicht gehörig ausgeführte Rechtsrüge nach ständiger Rechtsprechung im Revisionsverfahren nicht mehr nachgetragen werden kann (*Becker in Schumacher*, HB LieZPR 26.43; *Lovrek in Fasching/Konecny IV/1*³ § 503 ZPO Rz 13 ff; RIS-Justiz RS0043573; vgl auch RS0043338 [T 10, T 11, T 13]; RS0043352 [T 27, T 33]). Die Beklagte hat in ihrer Berufung den Zinsenzuspruch nicht releviert. Sie kann daher dieses Vorbringen in der Revision nicht mehr nachholen.

9.5.7. Zusammengefasst entspricht die angefochtene Entscheidung der hier massgeblichen Judikatur des BGH. Die Revision bleibt erfolglos.

10. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 50, 41 ZPO. Für die Ermittlung des Kostenersatzes gemäss RATG und RATV hat stets eine Umrechnung in Schweizer Franken zu erfolgen. Dafür sind gemäss Art 6 RATG (vgl § 6 öRATG) Ansprüche in ausländischer Währung nach dem Devisenkurs im Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung erster Instanz zu bewerten (*Mähr in Schumacher*, HB

LieZPR Rz 4.80). Unter Bedachtnahme auf den zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung erster Instanz am 08.11.2021 massgeblichen Umrechnungskurs beträgt die Bemessungsgrundlage CHF 178'133.09 (Umrechnungskurs 1 EUR = 1,055 CHF). Davon ausgehend beläuft sich die (insoweit richtig verzeichnete) Verdienstsumme der Klägerin inklusive 40% ES auf CHF 3'992.80; zuzüglich 7,7% MwSt errechnet sich der Kostenersatzanspruch der Klägerin für ihre Revisionsbeantwortung mit CHF 4'300.24. Der geltend gemachte Streitgenossenzuschlag steht nicht zu, weil sich die Nebenintervenientin im Revisionsverfahren – wie schon zuvor im Berufungsverfahren – nicht mehr beteiligt hat.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 03. März 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Deutsches Sachrecht: fondsgebundene Lebensversicherung, Widerspruchsrecht; Ansprüche in ausländischer Währung, Umrechnung

§ 51 dVVG aF; § 10a dVAG aF; Art 3 IPRG (= § 3 öIPRG); Art 6 RATG (vgl § 6 öRATG)

RECHTSSATZ:

- 1) Die organisationsrechtliche Zuordnung eines Gerichts zu einem bestimmten Staat bestimmt auch das Verfahrensrecht (lex fori) ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien „Staatsangehörige“ des Verfahrensstaats sind. Es gilt daher unabhängig davon, dass ausländisches (hier: deutsches) Sachrecht anzuwenden ist, liechtensteinisches Prozessrecht.
- 2) Nach Art 3 IPRG ist das ausländische Recht genauso wie in seinem ursprünglichen Geltungsbereich anzuwenden. Dabei kommt es in erster Linie auf die Anwendungspraxis des ausländischen Rechts durch die herrschende (höchstgerichtliche) Rechtsprechung des betreffenden Staats an. Es ist nicht Aufgabe des Obersten Gerichtshofs, einen Beitrag zur Auslegung ausländischen Rechts zu liefern.
- 3) Für die Ermittlung des Kostenersatzes gemäss RATG und RATV hat stets eine Umrechnung in Schweizer Franken zu erfolgen. Dafür sind gemäss Art 6 RATG (vgl § 6 öRATG) Ansprüche in ausländischer Währung nach dem Devisenkurs im Zeitpunkt des Schlusses der

Verhandlung erster Instanz zu bewerten (Fortsetzung der Rechtsprechung).